

# **STATUTEN**

## **DES VEREINS**

### **„WIENER BOXVERBAND“**

**Genehmigt am 10.05.2016**

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **Präambel**

- § 1. Name und Sitz des Vereines**
- § 2. Vereinszweck und Tätigkeitsbereich**
- § 3. Vereinstätigkeiten und ihre Finanzierung**
- § 4. Arten der Mitgliedschaft**
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8. Organe des Vereins**
- § 9. Generalversammlung**
- § 10. Aufgaben der Generalversammlung**
- § 11. Vorstand**
- § 12. Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder**
- § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- § 14. Rechnungsprüfer**
- § 15. Strafen**
- § 16. Kampfrichter**
- § 17. Schiedsgericht**
- § 18. Anti-Doping Bestimmungen**
- § 19. Freiwillige Auflösung des Wiener Boxverbandes**
- § 20. Änderungen der Statuten**
- § 21. Auslegung der Satzungen**

## **Präambel**

Der Wiener Boxverband - nachfolgend WBV genannt - ist der Fachverband aller in Wien im AOB APB und WSB organisierten Vereine.

Der WBV fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Jedes Amt im WBV ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des WBV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1.**

#### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „WIENER BOXVERBAND“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in WIEN und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Staatsgebiet sowie in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit auf den Wirkungsbereich der **International Boxing Association (AIBA)** und der EUBC (European Boxing Association – ehemals EABA)

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Tätigkeitsbereich**

Vereinszweck ist die

- a.) Pflege, Förderung und Beaufsichtigung des Sportes, insbesondere des Boxsports, im Sinne der Richtlinien und Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Boxverbandes
- b.) die Vertretung und Repräsentanz des Boxsportes in Wien.

Der Wiener Boxverband ist auf Gemeinnützigkeit, somit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Der Zweck des Verbandes ist:

Förderung und Beaufsichtigung des AIBA Boxsports (AIBA Open-Boxing-AOB, World Series-Boxing-WSB und AIBA Pro-Boxing-APB) sowie des olympischen Boxsports und seine Pflege nach einheitlichen Regeln.

- a.) die Erfüllung der Aufgabenstellungen innerhalb des Wirkungsbereiches des Wiener Boxverbandes
- b.) die Durchführung von Landesmeisterschaften und sonstigen Boxveranstaltungen
- c.) die Genehmigung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen der Wiener Boxvereine
- d.) die Aus- und Weiterbildung und Bestellung von Trainern, Kampfrichtern sowie von Ringärzten
- f.) die Durchführung von Trainingslehrgängen zum Zweck der Optimierung der

- Leistungsfähigkeit der den Wiener Boxvereinen angehörigen Kampfboxer.
- g.) die Bekanntmachung von Boxveranstaltungen und boxerischer Aktivitäten durch Information und in Zusammenarbeit mit den Medien sowie
  - h.) alle sonstigen Maßnahmen zur geeigneten Darstellung der pädagogischen und ideellen Werten des Boxens in der Öffentlichkeit
  - i.) die Vertretung der Interessen des Wiener Boxsportes in den Gremien des österreichischen Boxverbandes sowie
  - j.) die Regelung von Streitigkeiten innerhalb des Wiener Boxverbandes
  - k.) Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes Sportförderungsgesetzes im Bereich des Fachverbandes. Der WBV übernimmt den § 20 (Pkt. 1, 2, 3,) des ÖBV – Anti- Doping-Bestimmungen sinngemäß.
  - l.) Personen (Boxer, Funktionär, Trainer oder Betreuer), die in anderen Profiverbänden oder professionellen Kampfsportorganisationen eine Funktion inne haben, sind nicht berechtigt eine Funktion innerhalb des WBV auszuüben.
  - m.) Als Mitglied des ÖBV unterliegt der WBV den Wettkampfbestimmungen und Bestimmungen des ÖBV.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes**

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 1a u. 1b angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
  - 1a. Ideelle Mittel sind
    - a.) Vorstands- und Ausschusssitzungen.
    - b.) Schulungen, Lehrgänge und Trainingslager.
    - c.) Herausgabe von Publikationen, Pressemitteilungen und Beiträgen für Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien.
  - 2b. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
    - a.) Jahresbeträge der Vereine sowie Sportförderungsmittel der öffentlichen Hand (Gemeinde, Land bzw. Bund)
    - b.) Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoren, vereinseigenen Initiativen, sportlichen Werbeveranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
    - c.) die vom Wiener Boxverband verhängten Geldstrafen sowie
    - d.) die Einhebung von Gebühren.
    - e.) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Wiener Boxverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder des Wiener Boxverbandes können nur gemeinnützige Vereine im Sinne der §§ 34 ff BAO und solche Funktionäre sein, die sich an der Verbandsarbeit beteiligen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Tätigkeit des Wiener Boxverbandes finanziell oder mit Sachleistungen fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die zu solchen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Wiener Boxsport von der Generalversammlung ernannt werden.
5. Ehrenpräsidenten sind Personen, die aufgrund ihrer langjährigen, erfolgreichen Tätigkeit von der Generalversammlung zu solchen gewählt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) ordentliche Mitglieder des Wiener Boxverbandes können sowohl physische als auch gemeinnützige Vereine sein.
- 2.) Physische Personen sind als Funktionäre (Kampfrichterobmann, Sportdirektor, Trainer, Vereinsvertreter, Kampfarzt etc.) ordentliche Mitglieder des WBV.
- 3.) Gemeinnützige Vereine im Sinne des § 4 Abs. 2 sind nur dann ordentliche Mitglieder, wenn sie aktive Boxer mit Kämpfen in den ausgeschriebenen Veranstaltungen nachzuweisen vermögen.
- 4.) Gemeinnützige Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind außerordentliche Mitglieder.
- 5.) Die Aufnahme des Vereines erfolgt durch den Vorstand des Wiener Boxverbandes aufgrund eines schriftlichen Ansuchens. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.) Bis zur Entstehung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestehenden Verbandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbandes wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbandes bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbandes.
- 7.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 8.) Der Verein kann die Mitgliedschaft nur bekommen, wenn mindestens ein Instruktor AOB im Verein tätig ist.
- 9.) Funktionäre die keinem gemeinnützigen Verein angehören sind verpflichtet den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag an den WBV(indirekt somit auch für den ÖBV) zu überweisen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei physischen Personen, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern (Vereinen) durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (E-Mail Datum) maßgebend.
- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung, sie haben Antragsrecht im Vorstand sowie in allen Untergliederungen des Wiener Boxverbandes, das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Die Anträge müssen jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie mit einer schriftlichen Begründung versehen sind.
- 2.) Außerordentliche Mitglieder (Personen, Vereine) haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Sie genießen aber sonst die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und haben auch deren Pflichten zu erfüllen.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen körperschaftlichen Mitglieder (Vereine) sind zu pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis 31. Jänner des laufenden Jahres an den Wiener Boxverband überwiesen sein.
- 4.) Ehrenpräsidenten haben in jeder Sitzung des Wiener Boxverbandes Sitz und Stimmrecht, Ehrenmitglieder nur in der Generalversammlung.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 8 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

## **§ 9**

### **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail oder auf dem Postweg (an die vom Mitglied dem Verband gekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder u Ehrenpräsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Jedoch müssen 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes. Statutenänderungen bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung des österreichischen Boxverbandes.
9. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des österr. Boxverbandes.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem  
Präsidenten  
Vizepräsidenten  
Kassier  
Kassier-Stv.  
Schriftführer  
Schriftführer-Stv.  
sowie Sportdirektor und Kampfrichterobmann.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Als Leitungsorgan des Vorstandes ist der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier der Schriftführer und der Sportdirektor als Gremium tätig.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a.) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verband nach Außen
  - b.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
  - c.) Vorbereitung der Generalversammlung
  - d.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - e.) Verwaltung des Verbandsvermögens
  - f.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern.



- g.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- h.) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand des Wiener Boxverbandes gewählt und sind diesem verantwortlich. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses soll in der Regel dem Vorstand angehören.

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt ihn bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen im Wert von über € 250,-) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für diesen zu zeichnen, können ausschließlich von den im Absatz zwei genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, um Innenverhältnisse zu beseitigen, bedürfen diese jedoch nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 Strafen**

1. Der Wiener Boxverband kann folgende Strafen über die ihm angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder und Einzelmitglieder verhängen:
  - a.) Rügen
  - b.) Geldstrafen
  - c.) Sperre
  - d.) AusschlussGegen die Strafe des Ausschlusses ist der Rechtszug an die Generalversammlung des Wiener Boxverbandes und in der Folge an den österreichischen Boxverband zulässig.

## **§ 16 Kampfrichter**

1. Die Kampfrichter üben ihr Amt als Ring- oder Punkterichter und Zeitnehmer unabhängig aus. Ihre Angelegenheiten werden daher von einem besonderen Kampfrichterausschuss behandelt. Sie unterstehen den anderen Ausschüssen nicht.

## **§ 17 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind verbandsintern endgültig.

## **§ 18**

### **Anti-Doping-Bestimmungen**

1. Für die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen und nationalen Verbandes sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – kurz: ADBG 2007).
2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG 2007 (Besondere Pflichten der Sportorganisationen) für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitglieder verbindlich.
3. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 ADBG 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg. cit. zur Anwendung kommen.
4. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg. cit. zur Anwendung kommen.
5. Die Mitglieder des WBV sind verpflichtet:
  - a. Die Anti-Doping-Bestimmungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen;
  - b. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter zur Einhaltung der sich aus den Anti-Doping-Bestimmungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten anzuweisen;
  - c. Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG 2007 anzuerkennen;
  - d. Das Disziplinarregulativ gemäß § 15 ADBG 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
  - e. Die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 ADBG 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
6. Mitglieder, die die Verpflichtungen gemäß § 18 der WBV-Statuten nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG 2007 nicht abgeben, sind vom WBV auszuschließen.

## **§ 19**

### **Freiwillige Auflösung des Wiener Boxverbandes**

7. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
9. Bei Auflösung des Wiener Boxverbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## **§ 20**

### **Änderungen der Statuten**

- .) Nur die Generalversammlung darf die vorliegenden Statuten ändern.
- .) Änderungsvorschläge dieser Statuten sind schriftlich an den Vorstand, nicht später als vierzehn Tage vor der Generalversammlung, zu richten.
- .) Änderungsvorschläge dürfen eingebracht werden.
  - a.) Von einem Verein, vorausgesetzt er wird durch zwei weitere Vereine unterstützt.
  - b.) durch den Vorstand.
- .) Der WBV und seine beistehenden Vereine sind verpflichtet alle Änderungen der AIBA Statuten und Satzungen in Ihren Statuten aufzunehmen.

## **§ 21**

### **Auslegung der Satzungen**

1. In allen in den Satzungen des Wiener Boxverbandes nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzungen.

Wien, am

Präsident	Vizepräsident
Kassier	KassierStV
Schriftführer	SchriftführerStV
Sportdirektor	Kampfrichterobmann